

In guten wie in schlechten Zeiten

EHEVERTRAG. Das Vertragswerk mit dem Lebenspartner zählt nicht unbedingt zu den angenehmen Aufgaben eines Unternehmers. Doch nur dieses Abkommen kann im Scheidungsfall die Firma vor bedrohlichen Ansprüchen bewahren.

Für viele ist das ein Gedanke, den sie am liebsten ganz weit weg-schieben möchten: Der Ehegatte will die endgültige Trennung. Doch anstatt sich nun in die Arbeit vergraben zu können, um über die eigenen Gefühle nicht nachdenken zu müssen, steht man plötzlich vor dem zweifachen Aus. Nicht nur der Partner ist weg, sondern häufig auch die Firma. „Das kann leicht passieren, wenn man deren Existenz nicht zuvor mit einem Ehevertrag abgesichert hat“, warnt Michael Kalus, Partner der Kanzlei KBHT Kalus + Hilger in Neuss.

Scheidung bedeutet nicht selten Krieg

Bei der Hochzeit mag sich kaum jemand vorstellen, wie das Ende der gemeinsamen Jahre aussehen könnte. Aber ein Blick in die Statistik zeigt: In Deutschland wird jede dritte Ehe geschieden, in den Großstädten sogar jede zweite.

Und: „Scheidung bedeutet nicht selten Krieg“, weiß Dr. Karin Ebel aus zahlreichen Beratungen, die sie als Partnerin der Intes Akademie für Familienunternehmen GmbH durchgeführt hat. „Doch nur die Hälfte aller Unternehmer hat sich zuvor Gedanken darüber gemacht, was mit dem privaten und betrieblichen Vermögen bei der Trennung geschehen soll“, ergänzt Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Kalus (siehe auch „Der Ehevertrag gehört zu den Pflichtaufgaben“ auf Seite 32).

Eine geradezu fahrlässige Haltung: Wenn kein notariell beglaubigter Ehevertrag vorliegt, gilt automatisch die gesetzlich vorgesehene Zugewinn-gemeinschaft. Das heißt: Wer am Ende der Beziehung einen höheren Wertzuwachs verbucht hat, muss die Hälfte der Differenz abgeben (siehe auch „Die vier Varianten ...“ auf Seite 33) – auch wenn es

sich dabei um betriebliches Vermögen handelt. Für die Auszahlung steht der gesamte Besitz zur Verfügung, „selbst wenn der Chef seine Firmenanteile verkaufen oder verpfänden muss, um an Liquidität zu gelangen“, sagt Steuerberaterin und Rechtsanwältin Ebel. Und das kann unter Umständen an die Substanz des Unternehmens gehen. Kein Wunder also, dass es in vielen Betrieben mittlerweile Vorschrift ist, dass neue Gesellschafter vor ihrem Eintritt in die Firma einen Ehevertrag abgeschlossen haben müssen.

Modifizierte Zugewinn-gemeinschaft

Und dies möglichst bereits vor der Hochzeit – als vorbeugende Maßnahme. „Wenn es erst einmal kriselt, wird es schwer, eine Lösung zu finden“, sagt Ebel. Als idealer Weg hat sich dabei die modifizierte Zugewinn-gemeinschaft herausgestellt. „Mit ihr lässt sich aus-



drücklich festlegen, dass im Fall einer Scheidung das betriebliche Vermögen vom Zugewinn ausgeschlossen wird“, sagt Dr. Michael Progl von KBHT Lapfen Dr. Progl & Partner. Geteilt werden zum Beispiel nur die Immobilien, das Wertpapierdepot und private Wertgegenstände. Dies gelingt in der Regel jedoch nur, wenn gleichzeitig auch der Unterhalt und die Altersversorgung des Exeh Partners in gerechtem Maße gesichert sind – zwei Punkte, die ebenfalls in einem umfassenden Ehevertrag zu berücksichtigen sind.

Dabei gilt es, einige Besonderheiten zu bedenken, wenn ein beteiligter Unternehmer ist: So schwankt das Einkom-

men vieler Inhaber stark. „Aus diesem Grund sollten sie im Schriftstück für den Unterhalt keine bestimmte Summe, sondern besser eine Bandbreite festlegen, die wiederum an die Kaufkraftentwicklung gekoppelt ist“, sagt Progl. Außerdem lässt sich auf diesem Weg auch die Dauer der Unterhaltszahlungen, etwa für Kinder, fixieren.

Gerechtigkeitssinn mit bösen Folgen

Am wenigsten Gestaltungsspielraum haben die Ehepartner in puncto Versorgungsausgleich: „Hier schauen die Familienrichter sehr genau hin, ob beide Parteien gerecht behandelt wurden – schließlich wollen sie ja den Sozialfall ‚Rentner‘ vermeiden“, sagt Kalus. Doch

der Sinn für Gerechtigkeit kann zum Problemfall für die Firma werden. Zum Beispiel, wenn der Unternehmer eine Pensionszusage aus dem Betrieb als wichtigen Bestandteil seiner Altersvorsorge erhält. „Häufig sind diese Zusagen nicht rückgedeckt“, weiß Kalus. Muss er nun die Hälfte davon an seinen ehemaligen Ehepartner abgeben, kann es zu finanziellen Engpässen kommen. „Als Alternative kann der Selbstständige aber anbieten, eine Lebensversicherung zugunsten des Nichtunternehmers abzuschließen“, so der Neusser.

Vermögen, Unterhalt und Altersvorsorge im Scheidungsfall – wer das Paket Ehevertrag so detailliert geschnürt hat,

„Der Ehevertrag gehört zu den Pflichtaufgaben“



Michael Kalus, Partner der Neusser Kanzlei KBHT Kalus + Hilger, über die Hürden bis zum fertigen Partnerabkommen

Initiativbanking: Wie wichtig sind Eheverträge für Unternehmer?

Kalus: Sehr wichtig. Wer sich nicht vertraglich für den Scheidungsfall absichert, kann nicht nur sich selbst, sondern auch seine Firma ruinieren.

Initiativbanking: Warum?

Kalus: Wenn es keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Ehepartnern gibt, gilt automatisch die gesetzliche Zugewinngemeinschaft. Doch diese geht eher auf die Situation von Angestellten oder Beamten ein und nicht auf die von Selbstständigen.

Initiativbanking: Das heißt?

Kalus: Sämtliches Vermögen, das während der Ehe erwirtschaftet wurde, wird bei einer Trennung geteilt – und das gilt auch für Unternehmeranteile. Wenn die Firma beziehungswei-

se der Unternehmer nicht über genügend Liquidität verfügt, um den Ehegattenanteil auszuzahlen, müssen die Anteile beliehen oder sogar verkauft werden – und das kann zu großen Problemen im Betrieb führen.

Initiativbanking: Ist das den meisten Unternehmern bewusst?

Kalus: Man könnte meinen, nein. In Deutschland scheitert fast jede zweite Ehe, und höchstens die Hälfte der Partnerschaften, in denen ein Beteiligter selbstständig ist, haben schriftlich vereinbart, welche Regeln dann gelten sollen.

Initiativbanking: Worin ist der Grund für diese Nachlässigkeit zu suchen?

Kalus: Ich denke, es hat viel mit Psy-

chologie zu tun. Wer denkt schon gerne über das Ende einer Partnerschaft nach, wenn er gerade heiraten will?

Initiativbanking: Wie lässt sich diese Hürde nehmen?

Kalus: Man muss sich einfach klar machen, dass der Ehevertrag für den Unternehmer genauso zu den Pflichtaufgaben gehört wie ein gut überdachtes Testament. Oder ein Gesellschaftervertrag zwischen mehreren Firmengründern, die etwa gleich zu Beginn festlegen, wie die Abfindung bei einer Trennung zu berechnen ist. Sicherlich gibt es für jeden von uns angenehmere Themen als die Vorsorge für den Trennungsfall – aber auch diese negativen Ereignisse gehören nun einmal zu unserem Leben.



kann sich erst einmal beruhigt zurücklehnen. Aber nicht allzu lange. Ein regelmäßiger Check ist sinnvoll. Zum Beispiel, wenn sich die familiäre Situation der Partner geändert hat und sie eine Familie gründen wollen. Oder wenn die Kinder aus dem Haus sind und nun über eigenes Einkommen verfügen. „Zudem muss der Vertrag bei Bedarf an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzeslage angepasst werden“, so Kalus.

Neue Regelung bei Schulden

Gesetzesänderungen, die den Ehevertrag betreffen, wird es 2009 wohl einbringen. So soll ab Herbst beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Partner bereits mit Schulden in die Ehe gegangen ist. Deren Tilgung wird künftig auf den Vermögenszuwachs angerechnet – mit gravierenden Konsequenzen, wie das folgende Rechenbeispiel nachdrücklich zeigt:

Startet der Mann mit 150.000 Euro Schulden in die Ehe und wächst sein Vermögen um 200.000 Euro, steht er am Ende der Beziehung mit 50.000 Euro im Plus. Erzielt die Ehefrau während dieser Zeit ebenfalls einen Zuge-

winn von 200.000 Euro, ist aber ohne Miese gestartet, hat sie im Scheidungsfall 150.000 Euro mehr als ihr Mann. Nach geltendem Recht müsste sie davon die Hälfte abgeben. Künftig gilt: Die Frau muss keinen Ausgleich zahlen, da beide den gleichen Vermögenszuwachs verbuchen konnten.

Betriebsrente vom Expartner

Und noch ein weiterer Punkt wird ab Herbst 2009 neu geregelt: der Versorgungsausgleich. Seit 1977 wurden alle in der Ehe erworbenen Rentenansprüche vergleichbar gemacht und meist über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen. Doch die dabei gestellten Prognosen erwiesen sich als recht unzuverlässig. Künftig soll deshalb die Verrechnung über die Rentenkasse entfallen und eine direkte Aufteilung zwischen den Parteien möglich sein. So kann es dazu kommen, dass die Exehfrau eine Betriebsrente aus der Firma ihres Exgatten erhält. Für viele Geschiedene nach der oft stressigen Trennung ein unhaltbarer Zustand. „Es lohnt sich also, den Ehevertrag in regelmäßigen Abständen zu überprüfen“, sagt Intes-Partnerin Ebel. □

DIE VIER VARIANTEN DER VERMÖGENSAUFTEILUNG IM SCHEIDUNGSFALL

1.) Die Zugewinngemeinschaft

Sie tritt automatisch per Gesetz in Kraft, wenn die Ehepartner überhaupt keine Vereinbarungen für den Scheidungsfall getroffen haben. Jeder Ehepartner bleibt Eigentümer des von ihm eingebrachten und während der Ehe erwirtschafteten Vermögens. Trennen sich die Partner, wird der sogenannte Zugewinnausgleich ausgeführt: Derjenige, dessen Vermögen in der Ehe stärker gewachsen ist, muss dem anderen die Hälfte der Differenz zahlen. Bei der Berechnung wird auch berücksichtigt, ob ein Beteiligter mit Schulden in den Ehestand gewechselt ist.

2.) Die modifizierte Zugewinngemeinschaft

Die beste Lösung: Hier lässt sich ausschließen, dass der Partner Ansprüche auf den Zugewinn hat, der während der Ehe durch die Firma erwirtschaftet wurde. Stattdessen kann eine Ausgleichszahlung oder die Übernahme einer Lebensversicherung vereinbart werden. Die Modifikation wird regelmäßig nur für den Fall vereinbart, dass die Beziehung scheitert, nicht aber für den Fall des Todes eines Partners.

3.) Die Gütertrennung

Jeder kann über sein Vermögen frei verfügen, bei Scheidung wird der Vermögenszuwachs während der Ehe nicht ausgeglichen. Die Regelung hat jedoch erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Auswirkungen beim Todesfall eines Partners: Der Erbe verliert den Anspruch auf steuerfreien Zugewinnausgleich.

4.) Die Gütergemeinschaft

Sie wird nur noch sehr selten vereinbart, da die Vermögen der Ehepartner sehr eng miteinander verflochten werden: Die beiden teilen sich sowohl das Privatvermögen als auch das Vermögen, das seit der Heirat erwirtschaftet wurde. In diesem Fall haftet ein Partner auch für die Schulden des anderen.
